ZVO Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

REACh und kein Ende

DGO Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

Was interessiert mich mein dummes Geschwätz von gestern? Die Ziele unter REACh — eine kurze Bestandsaufnahme

Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

REACh als EU-Chemikalienverordnung beschäftigt sich mit der Rechtsmaterie Verwaltungs-, Umwelt- und Chemikalienrecht. REACh nimmt damit gravierenden Einfluß auf den Umgang mit Chemikalien (Herstellen, Importieren, Inverkehrbringen und Verwenden) als Stoff, in Gemischen oder in Erzeugnissen innerhalb der europäischen Industrie. Das bisherige Chemikalienrecht sollte durch REACh grundlegend harmonisiert und vereinfacht werden. Bedeutender Ansatz dieses Regelwerkes sind die im Vordergrund stehende Eigenverantwortung der Industrie, die sich um den Nachweis einer sicheren Verwendung eines Stoffes zu kümmern hat (Vorsorgeprinzip), und die umfangreiche Erweiterung der Kommunikation in der Lieferkette. Im sehr breit aufgestellten Geltungsbereich der Verordnung wurden auch weitere Mensch und Umwelt schützende sowie ökonomische Ziele verankert, die für die Umsetzung von REACh hilfreich sein sollen. Sind diese Ziele erreicht worden? Sind die ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Zielsetzung zielführend?

Die Ziele der Chemikalienverordnung REACh

Das Ende eines laufenden Jahres oder der Anfang eines neuen Jahres sind immer ein geschickter und passender Zeitpunkt, um über das Erreichte bzw. das noch Ausstehende zu resümieren. Ziele sind in diesem Zusammenhang wie gute Vorsätze für das neue Jahr: schnell gefasst, ungern umgesetzt und dann doch wieder allmählich in Vergessenheit geraten. Deshalb soll hier nun nochmals an die einzelnen Ziele unter REACh erinnert werden.

Dr. Joachim Heermann

Durch die neue Chemikalienverordnung REACh wurde die Chemikaliengesetzgebung in der Europäischen Union auf ein komplett neues Fundament gestellt. Dieses Fundament umfaßt die bekannten Elemente Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung. Die beiden übergeordneten Ziele sind der verbesserte Schutz des Menschen und der Umwelt vor Gefahren, die von Chemikalien ausgehen können, sowie die Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Lieferkette. Insgesamt verfolgt diese neue Gesetzgebung sieben unterschiedliche, sich aber ergänzende Ziele.

Die normative Zielsetzung der REACh-Verordnung findet sich in Artikel 1 (Ziel und Geltungsbereich) im Kapitel 1 des Titels I. Die vorangestellten Erwägungsgründe sind ebenfalls Bestandteil des Rechtsakts und formen den Bedeutungsgehalt der Ziele weiter aus. Die Verordnungszwecke von REACh lassen sich grundsätzlich sowohl in auf den Schutz von Mensch und Umwelt bezogene Ziele als auch in ökonomisch ausgerichtete Ziele unterteilen.

Erinnern Sie sich noch an die ausgegebenen Ziele, die die REACh-Verordnung verfolgen wollte? Die

hehren Ziele der neuen europäischen Chemikalienstrategie, die sich die Europäische Union auf die Fahnen geschrieben hat, hören sich im Einzelnen überzeugend an:

1. Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt
2. Wahrung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU
3. Verhinderung einer Aufsplitterung des Binnenmarktes
4. Verbesserte Transparenz
5. Integration in internationale Vorhaben
6. Förderung von Prüfmethoden ohne Verwendung von Versuchstieren
7. Einhaltung der von der EU im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

Das Regelwerk ist äußerst umfangreich und soll bis zum Jahr 2020 von den nationalen Behörden und Unternehmen schrittweise umgesetzt werden. Ferner beauftragt es die EU-Kommission, die REACh-Regulatorien immer wieder zu überprüfen und weiter zu entwickeln. REACh verlangt eine engere und intensivere Abstimmung zwischen Herstellern und Stoffanwendern, als dies bisher üblich war. Die Kommunikation zwischen den Produzenten und Importeuren der Chemikalien bis hin zu den Verarbeitern ist auszubauen.

Die übergeordneten internationalen Ziele bedingen auch die Zielvorgaben von REACh

Die Ziele von REACh müssen zudem im Kontext des strategischen Ansatzes zum internationalen Chemikalienmanagement (Strategic Approach to International Chemicals Management, SAICM) gesehen werden. SAICM wurde bereits 2002 auf dem Weltgipfel in Johannesburg vereinbart und 2006 in Dubai im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP) von der 1. Internationalen Konferenz zum Chemikalienmanagement (International Conference of Chemicals Management, ICCM) verabschiedet. Diese Akteur- und Sektor-übergreifende Strategie ist jedoch nicht verbindlich vorgegeben, sondern beruht auf freiwilliger Basis. Sie umfasst die übergreifende Politikstrategie (Overarching Policy Strategy, OPS) und den Globalen Aktionsplan (Global Plan of Action, GPA), der die zu erreichenden Ziele und deren Umsetzungsmaßnahmen vorgibt. Das Ziel dieser internationalen Übereinkunft ist es, negative Wirkungen von chemischen Stoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bis zum Jahr 2020 zu mindern. SAICM beschäftigt sich vor allem mit den Themen Risikominderung, Wissensstand und Information, gute Regierungs- und Verwaltungsführung, Aufbau von Kapazitäten und technische Zusammenarbeit sowie illegaler internationaler Handel. Zusätzlich müssen Vorgaben des Völkerrechts in Form des Aarhus-Abkommens aus dem Jahre 1998 und dessen Umsetzung in sekundäres EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006[1]) sowie die Vorgaben des Primärrechtes für Transparenz (Artikel 15 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) beachtet werden. Im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben ist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA[2]) gehalten, Umweltinformationen „aktiv und systematisch in der Öffentlichkeit zu verbreiten“. Sie kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie alle ihr vorliegenden Umweltinformationen in Datenbanken vorhält und mit Suchhilfen und anderweitigen Software-technischen Hilfen der Öffentlichkeit zugänglich macht. Diese Vorgehensweise soll helfen, das fehlende Wissen über toxische Wirkungen industriell eingesetzter Chemikalien allmählich zu verringern. Ende des Jahres 2017 umfasste diese Stoffdatenbank Informationen über 17010 Stoffe und insgesamt 64744 Registrierungsdossiers. Der Artikel 119 der REACh-Verordnung regelt, welche Daten und Informationen über Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen veröffentlicht werden dürfen bzw. müssen. Dies hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Offenheit zu erfolgen. Gewisse Daten können nämlich gemäß Artikel 119 Absatz 2 der REACh-Verordnung der Öffentlichkeit vorenthalten werden, wenn der Dateninhaber einen entsprechenden Antrag auf Geheimhaltung bei der Behörde stellt. Die in diesen Datenbanken befindlichen Infor-

1 Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

2 European Chemicals Agency

Ziele zu haben, ist an sich immer eine gute Sache. „Moving targets“ oder ungenaue, unverständliche, unrealistische Zielvorgaben sollten jedoch vermieden werden (Quelle: www.horst-haring.com bzw. http://p226165.webspaceconfig.de).

mationen stammen direkt von der chemischen Industrie und sind somit in der Regel weder durch die Behörden kontrolliert noch korrigiert. Die Qualität dieser Daten wird von Seiten der EU-Kommission und der ECHA kritisch gesehen.

Ein Resümee fällt eher ernüchternd aus

Was ist uns von den ausgegebenen Zielen, die die REACh-Verordnung verfolgen wollte, noch erhalten geblieben? Welche Ziele konnten bisher erreicht werden? Ziele sind schön und gut. Aber zu viele Ziele überfordern einfach und verstellen den Blick auf das Wesentliche (siehe Abb.). Von vorneherein nicht erreichbare oder nur unter äußerst gewaltigen Anstrengungen erfüllbare Zielvorgaben lassen den Willen, das Ziel überhaupt erreichen zu wollen, gleich zu Beginn der Aktivitäten erlahmen. Der Sinn solcher Zielsetzungen erschließt sich dem Betroffenen nicht. Auch immer wieder steigende bzw. verschärfte Zielvorgaben können die Innovationskraft von Unternehmen durch regulative Einengung des technisch Machbaren ermüden. Kaum ist man am Ziel angelangt, wird die nächste Zielvorgabe gesetzt. Ein entsprechendes Beispiel hierfür kann in der Entwicklung von Chromverfahren auf Basis von Chrom(III) aufgezeigt werden. Kaum hatte man den Ersatz von Chrom(VI)-haltigen Chrombädern durch Chrom(III)-Verfahren für bestimmte Verwendungen erfolgreich abgeschlossen, kam der Inhaltsstoff Borsäure in diesen neuartigen Elektrolyten durch Bestrebungen, Borsäure auf den Anhang XIV zu bringen, in arge Bedrängnis.

Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender müssen sicherstellen, „dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen.“ Dies ist im Kern wohl gelungen, aber unter welchen aufwendigen Regelungen und Anstrengungen. Andere Maßnahmen, wie z.B. Maßnahmen aus dem Arbeitsschutz, hätten aller Wahrscheinlichkeit nach denselben Effekt gezeigt. Außerdem war das Verhalten der chemischen Industrie in Europa bereits vor REACh geprägt durch einen verantwortungsvollen industriellen Umgang mit chemischen Stoffen. Der Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen und dem Beherrschen der von diesen Stoffen ausgehenden Risiken sind nicht erst eine Erfindung der REACh-Verordnung.

REACh wurde u.a. ins Leben gerufen, um einen gewissen Protektionismus für die europäische Industrie ausüben zu können – auch wenn das heute keiner mehr wahrhaben möchte. Dies war in den Grundsätzen auch von der Industrie gewünscht und wurde so begrüßt, bis sich herausstellte, auf was man sich da im Detail eingelassen hatte. Die Aufsplitterung des Binnenmarktes wich sozusagen einer „Monopolbildung“. War das wirklich so beabsichtigt? War das wirklich so im Sinne des Erfinders? Durch die Bestimmungen bei der Registrierung und Zulassung von Chemikalien ist die Industrie nun jedoch genötigt, sich mehr oder weniger eng zusammenzuschließen. Die Beschaffung eines Stoffes kann nicht mehr bei allen möglichen Anbietern (auch Anbietern im nicht-europäischen Ausland) ohne Weiteres erfolgen, sondern nur noch bei Lieferanten, die eine Registrierung vorweisen können bzw. bei zulassungspflichtigen Stoffen innerhalb der Lieferkette auf eine gültige Zulassung zurückgreifen können. Es kommt unweigerlich zu einer Art von Marktbereinigung. Nicht alle lieb gewonnenen Stoffe und Produkte werden der Industrie nach dem

31.05.2018 erhalten bleiben und weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Gegner von Tierversuchen stellen grundsätzlich die Übertragbarkeit von Tierversuchen auf den Menschen in Frage. Sie kritisieren, dass diese Daten als Prüfergebnisse anerkannt werden. Auf Grund der für eine sichere Verwendung zu liefernden Stoffdaten wird davon ausgegangen, dass REACh ganz im Gegenteil zum eigentlichen Ziel zu einer Zunahme der Tierversuche führen wird. In der Pharmaindustrie hingegen ist es gang und gäbe, dass Tierversuche für Prüfungen zur Stoffsicherheit herangezogen werden. Diese Ergebnisse würden regelmäßig von Zulassungsbehörden, der Wissenschaft sowie der Mehrheit der Mediziner anerkannt. Warum sollte dies nicht auch für die chemische Industrie gelten? Der Austausch von Informationen und Daten über chemische Stoffe soll im Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum, SIEF) erfolgen und damit zu einer Reduzierung der Zahl (unnötiger) Tierversuche führen. Trotzdem kann zuweilen vernommen werden, dass das Problem mit „überflüssigen“ bzw. ungerechtfertigten Tierversuchen noch nicht abgestellt werden konnte.

Die Transparenz von bestimmten Prozeduren oder Prozessen unter REACh läßt objektiv betrachtet noch einiges zu wünschen übrig. Die Behörden sollten ihre Entscheidungswege noch transparenter gestalten und die Industrie in die Meinungsfindung noch stärker einbeziehen. Gemäß Transparenzgebot (Erwägungsgrund 117) haben EU-Bürger das Recht auf Zugang zu Informationen über chemische Stoffe, den ihnen die ECHA zu gewähren hat. Brauchen die EU-Bürger und Endverbraucher diese Informationen in diesem Umfang wirklich für ein gesundes und glückliches Leben? Viele Fragen und eher wenige Antworten liegen vor.

Weitere regulatorische Maßnahmen werden folgen

Eine Überprüfung, ob die Pflicht zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts auf CMR[3]-Stoffe unterhalb 1 Tonne sinnvoll auszuweiten ist, steht noch aus und ist bis zum 1. Juni 2019 vorzunehmen. Zwölf Jahre später soll dies auch für alle anderen Stoffe unter 10 Tonnen geprüft werden. Die Ausweitung der Informationspflicht über Stoffe in Erzeugnissen (Artikel 33), die nicht besonders besorgniserregend sind, aber durchaus gefährlich oder unangenehm sein könnten, wie z.B. Allergene, soll Gegenstand einer weiteren Prüfung sein. Zudem gilt es, die Notwendigkeit einer Screeningmethode zur Reproduktionstoxizität für Mengen zwischen 10 und 100 Tonnen pro Jahr zu hinterfragen. Dies wird die EU-Kommission ebenfalls bis zum 1. Juni 2019 klären.

REACh enthält auch Aufträge zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Regelwerkes und seiner Umsetzung. Es erfolgten bereits mehrere Änderungen und Aktualisierungen von Anhängen der Verordnung. Alle fünf Jahre hat die EU-Kommission einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung von REACh zu verfassen. 2013 wurde der erste Bericht veröffentlicht und stellte dabei fest, dass aus Sicht der EU-Kommission REACh insgesamt gut funktioniere und erforderliche Anpassungen auf nicht-legislativem Weg (Anpassung von Prozessen, Erstellung von Leitlinien etc.) erfolgen sollten. Die im Berichtszeitraum überprüfbaren Zielsetzungen wurden als erreicht angesehen. Priorität wurde einem stabilen und somit berechenbaren rechtlichen Umfeld eingeräumt. Seit Mitte 2017 wird der nächste Bericht der EU-Kommission erstellt. Dieser greift auf die Berichte der Mitgliedstaaten und der ECHA über deren Erfahrungen bei der Umsetzung von REACh zurück und gibt Rechenschaft über erfolgte Anstrengungen zum Ersatz von Wirbeltierstudien durch alternative Prüfmethoden. Um ermitteln zu können, ob die Ziele von REACh mit den bisherigen Prozessen und Maßnahmen erreicht werden können oder ob Anpassungen erforderlich sind, wurden zudem zahlreiche Studien in Auftrag gegeben. Je nach Ergebnis kann diesmal der Bericht sowohl nicht-legislative als auch legislative Maßnahmen auslösen.

Die Kritik ist vielschichtig

Die Galvanotechnik ist eine Branche, die mittelständisch geprägt ist. Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) tragen zum wirtschaftlichen Gesamterfolg der Oberflächenindustrie bei. Kritik am bestehenden Regelwerk kommt vor allem von deutschen Vertretern der Industrie, die bemängeln, dass die durch REACh generierten Aufwendungen für die Untersuchungen und die Absicherung

[3] Carcinogenic, Mutagenic and Toxic to Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend)

möglicher Risiken in keinem akzeptablen Kosten-Nutzenverhältnis stünden. Dies beträfe insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, die unverhältnismäßig hoch belastet würden, was deshalb zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen führe. Die europäischen Wirtschaftverbände führen ins Feld, dass ausschließlich die in der Europäischen Union fertigenden Unternehmen in einer globalisierten Welt sich nach den Vorgaben von REACh zu richten hätten und damit ein Wettbewerbsnachteil gegenüber allen importierenden Unternehmen entstünde, was als Folge zu einer Abwanderung von bestimmten Produktionszweigen führen könnte. Ganz anders sieht das für Industrievertreter von Nicht-EU-Unternehmen aus, die sich einer Beschränkung des freien Exportes von Chemikalien in die Europäische Union ausgesetzt sehen. Weil mitunter Hersteller von Chemikalien die Kosten für eine Registrierung scheuten, sei u.a. zu befürchten, dass diverse Stoffe in Zukunft für die Industrie nicht mehr verfügbar seien. Eine Registrierung muss sich für einen Hersteller rechnen. Kleinvolumige Stoffe und chemische Spezialitäten ohne großen Umsatz könnten daher Probleme bekommen.

Die EU-Kommission hat im Rahmen der ersten Evaluation von REACh umfangreiche Studien in Auftrag gegeben, die belegen würden, dass die anfänglich geäußerten Bedenken und Befürchtungen bei der praktischen Anwendung der REACh-Verordnung weitestgehend unbegründet gewesen sind.

Hat die ECHA die Ziele aus den Augen verloren? Sind denn auch alle ergriffenen Maßnahmen zielführend?

Waren die Ziele zu hoch gesteckt? Ein Sprichwort besagt: „Mancher zielt weiter, als er trifft.“ Hat sich hier der Gesetzgeber verhoben? Kann und will die Behörde ihren Aufgaben nachkommen? Der chinesische Philosoph Konfuzius (551–479 v. Chr.) soll einmal geäußert haben: „Über das Ziel hinausschießen ist ebenso schlimm wie nicht ans Ziel kommen.“ Die Vorgabe von Zielen muss sein, aber maß- und sinnvoll. Die ECHA bemüht sich redlich, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei der Auslegung des Regelwerkes REACh geht sie bisweilen jedoch ihren eigenen Weg, der nicht immer durch die Verordnung gedeckt ist. In diesen Fällen muss die Industrie versuchen, die Behörde wieder einzufangen – falls vonnöten mit Unterstützung der EU-Kommission oder des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Getreu dem Grundsatz „Kaum verloren wir das Ziel aus den Augen, verdoppelten wir unsere Anstrengungen“ (Mark Twain, amerikanischer Schriftsteller, 1835–1910) scheint die ECHA in einigen Bereichen zu handeln. Zumindest kann dies demjenigen so vorkommen, der die „Ideen“, Vorschriften und Bestimmungen der Behörden umzusetzen hat. Über die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele läßt sich bekanntlich streiten.

Die Ziele von REACh sollten auf jeden Fall Bestand haben, aber über die Maßnahmen und Aktivitäten, die zum Erreichen der Ziele zu ergreifen sind, darüber sollte gesprochen werden dürfen. Das Bessere ist der Feind des Guten! Vielleicht sind alternative Risikomanagement-Maßnahmen wie z.B. Arbeitsplatzgrenzwerte etc. zielführender, als nur immer auf den Werkzeugen Beschränkung und Zulassung zu beharren. Wer sich viele Ziele setzt, aber keines ganz erreicht, hat am Ende des Tages auch nichts gekonnt. Es gibt noch viel zu tun, packen wir – Industrie und Behörden – es am besten gemeinsam an.

+++ Newsticker des ZVO-Ressorts Umwelt und Chemikalienpolitik +++

Seit dem 01.07.2017 leitet Dr. Zimmer als Ressortleiter Umwelt und Chemikalienpolitik beim Zentralverband Oberflächentechnik e.V. (ZVO) die Geschicke der Branche Galvano- und Oberflächentechnik in Sachen Chemikaliengesetzgebung und -politik auf Verbandsebene. Unter seiner Ägide wurde in der 8. Sitzung des ZVO-Ressorts REACh am 18.10.2018 beschlossen, dieses Ressort mit dem Ressort Umwelt und Chemie zu fusionieren und in diesem Zuge in Ressort Umwelt und Chemikalienpolitik umzubenennen.

Kurz vor dem Jahreswechsel ist mit dem Newsletter der ECHA vom 20.12.2017 angekündigt worden, die Kandidatenliste um zusätzlich weitere sieben Stoffe erweitern zu wollen. Die Kandidatenliste, die zur Priorisierung von Stoffen für die Aufnahme auf den Anhang XIV der REACh-Verordnung dient, umfasst damit nun mittlerweile insgesamt 181 Stoffe. Der bereits vorhandene Eintrag für Bisphenol A (CAS-Nr. 80-05-7) wurde einer Aktualisierung unterzogen. Bisphenol A ist ein Stoff, der seinen Weg auf die Kandidatenliste auf Grund

seiner fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften und seiner endokrinen Wirkung, die wahrscheinlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, gefunden hatte. Die Aktualisierung war notwendig geworden, um auch die endokrine Wirkung auf die Umwelt berücksichtigen zu können. Die eigentliche Erweiterung der Kandidatenliste, d.h. die Aufnahme der sieben Stoffe auf die Kandidatenliste, ist dann am 15.01.2018 erfolgt. Aufgenommen wurden die polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe Chrysen (CAS-Nr. 218-01-9) und Benz[a]anthracen (CAS-Nr. 56-55-3), das als Flammschutzmittel verwendete polychlorierte Dechloran Plus (1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachlorpentacyclo[12.2.1.1^{6,9}.0^{2,13}.0^{5,10}]octadeca-7,15-dien, CAS-Nr. 13560-89-9) und die Reaktionsmasse bestehend aus 1,3,4-Thiadiazolidin-2,5-dithion, Formaldehyd und 4-Heptylphenol (verzweigt und unverzweigt) sowie die Cadmiumverbindungen Cadmiumnitrat (CAS-Nr. 10325-94-7), -hydroxid (CAS-Nr. 21041-95-2) und -carbonat (CAS-Nr. 513-78-0). Diese Verbindungen wurden einerseits auf Grund ihrer krebserzeugenden und PBT[4]-Eigenschaften (Chrysen, Benz[a]anthracen) sowie ihrer krebserzeugenden und fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (Cadmiumverbindungen), andererseits wegen ihrer vPvB[5]-Eigenschaften (Dechloran Plus) bzw. endokrinen Wirkung (oben genannte Reaktionsmasse) auf die Kandidatenliste gebracht. Das Interesse der Galvanotechnik an diesen Stoffen bzw. die Relevanz dieser Stoffe für die Galvanotechnik dürfte eher gering ausfallen. Dann hat die Galvanotechnik dieses Mal einfach nur Glück gehabt! Das war es dann aber auch schon.

Zudem hat die aktuelle CoRAP-Liste, die die zu evaluierenden Stoffe beinhaltet, Neuigkeiten zu vermelden. Stoffe, wie z.B. Diethylether (CAS-Nr. 100-41-4), Benzaldehyd (CAS-Nr. 100-52-7), Natrium-3-nitrobenzolsulfonat (CAS-Nr. 127-68-4), Graphit (CAS-Nr. 7782-42-5) oder Xylol (CAS-Nr. 1330-20-7), könnten unter Umständen für die Galvanotechnik hinsichtlich der Regulierung unter REACh noch interessant werden. Hier sollte die Industrie weiterhin ein wachsames Auge auf die Aktivitäten der Behörden und EU-Mitgliedstaaten haben, um Einschränkungen bei der Verwendung von Stoffen frühzeitig begegnen zu können.

[4] Persistent, Bioaccumulative and Toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

[5] very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Aufruf zur Mitarbeit in den ZVO-Ressorts

Die Galvano- und Oberflächentechnik ist direkt oder indirekt immer im Fokus von Regulierungsbestrebungen der Behörden. Der ZVO als Branchenvertreter kann nur dann für die Branche einstehen, wenn genügend Rückhalt und Engagement der Mitgliedschaft besteht. In hohem Maße sind dabei die Anwender von Verfahren gefragt, da nur diese zum einen ihre Anforderungen formulieren und andererseits gegenüber Behörden glaubhaft als Betroffene vertreten können. Nur durch das verstärkte Einbringen von Anwendern ist eine weitere fokussierte und zielgerichtete Interessensvertretung möglich. Daher liegt die Mitgestaltung der Ressorttätigkeiten im unmittelbaren unternehmerischen Interesse. Der ZVO und das Ressort REACh freuen sich auf Ihre Eingaben und Ihre Mitarbeit.